

Satzung
der
**DEUTSCHEN LEBENS-
RETTUNGS-GESELLSCHAFT**
Ortsgruppe
OBERHAUSEN - RHEINHAUSEN e.V.
im Bezirk Karlsruhe e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsunfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

A. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

(1) Die am 13. Mai 1976 gegründete Ortsgruppe Oberhausen – Rheinhausen e.V. ist eine Gliederung des am 20. Mai 1930 gegründeten Bezirks Karlsruhe e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 100089.

Sie führt die Bezeichnung

DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT (DLRG)

Ortsgruppe OBERHAUSEN - RHEINHAUSEN e.V.

im Bezirk Karlsruhe e.V. (kurz: Ortsgruppe).

(2) Die Ortsgruppe wurde am 15.07.1987 eingetragen unter der OZ 203 im Vereinsregister des Amtsgerichts Philippsburg und später ins Amtsgericht Mannheim unter VR 250203 übertragen

Der Sitz der Ortsgruppe ist Oberhausen-Rheinhausen.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen im Bundesland Baden-Württemberg.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2

Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Rettung aus Lebensgefahr) dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Informationen über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten.
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die:
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
 - g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Die Ortsgruppe darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Spenden dürfen nur für die von der Ortsgruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erteilung von Zuwendungsbestätigungen sind zu beachten.

C. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) a) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (1) b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Ortsgruppe.
- (1) c) Mit der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Karlsruhe und der Ortsgruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten

Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Ortsgruppe verbindlich.

- (2) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Mitgliedsbeiträge/Beitragsanteile bezahlt sind. Daher können die Vertreter der Ortsgruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Ortsgruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Ortsgruppe vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Ortsgruppe vorher neue Delegierte gewählt wurden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Ortsgruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen/Regelungen zu nutzen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der Ortsgruppe können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich spätestens am 30.11. des laufenden Jahres der Ortsgruppe zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen eines Beitragsrückstandes, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schieds- und Ehrengericht aussprechen.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Ortsgruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

D. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

- (1) Der Bezirk Karlsruhe e.V. gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Ortsgruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. Die Grenzen der Ortsgruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen.
- (2) Die Ortsgruppe kann Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. Die Satzung der Ortsgruppe muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks Karlsruhe e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) Die Ortsgruppe ist an die Satzung des Bezirks Karlsruhe e.V. gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks Karlsruhe e.V..
- (3) Die Ortsgruppe hat dem Bezirk Karlsruhe e.V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.
- (4) Der Bezirk Karlsruhe e.V. ist berechtigt, die Ortsgruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Organe und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nach vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

E. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die von der Ortsgruppenjugend beschlossen wird.
Wird durch die Ortsgruppenjugend keine Jugendordnung beschlossen, kommt die Jugendordnung der nächsthöheren Gliederungsebene zur Anwendung.
- (4) Der Ortsgruppenvorstand wird im Ortsgruppenjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

- (5) Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

F. Organe

Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe verbindlich für alle Mitglieder und Organe. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Stellvertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter
 - b) die Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts und deren Stellvertreter, wenn ein solches gebildet werden soll, oder die Wahl der Schiedsstellen-Person(en).
 - c) die Wahl des Kassenprüfers (Revisor) und dessen Stellvertreter
 - d) die Wahl der Delegierten (und Ersatzdelegierten) zur Bezirkstagung. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass die gewählten Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes gleichzeitig auch Delegierte (Ersatzdelegierte) zur Bezirkstagung sind.
 - e) die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes
 - f) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - g) die Festsetzung von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Schatzmeisters der Ortsgruppe
 - i) die Beschlussfassung über Anträge
 - j) Satzungsänderungen

§ 13 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Quartal, auf Einladung des 1. Vorsitzenden (Ortsgruppenleiter) oder eines stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand, der Ortsgruppenvorstand, die Mitgliederversammlung oder ein Zehntel der Mitglieder der Ortsgruppe dies verlangen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen abzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Bezirksvorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

§ 14 Ladungsfrist

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, durch Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen.

§ 15 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind:

a) die stimmberechtigten Mitglieder

b) die Ortsgruppenjugend

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Die Anträge sind unverzüglich zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nicht anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

(2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Danach ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 18 Protokoll

(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden (Ortsgruppenleiter), bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim 1. Vorsitzenden (Ortsgruppenleiter) binnen sechs

Wochen nach Kenntnisaufnahme geltend gemacht werden.
Über einen Einspruch entscheidet der Gruppenvorstand.

Ortsgruppenvorstand

§ 19 **Geschäftsführung und Leitung**
Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 20 **Zusammensetzung**
(1)

- a) 1. Vorsitzende/r (Ortsgruppenleiter/in)
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in
- d) Geschäftsführer/in
- e) Leiter Einsatz (Technischer Leiter)
- f) Leiter Ausbildung (Technischer Leiter)
- g) stellvertretender technischer Leiter für Einsatz/Ausbildung
- h) Leiter Verbandskommunikation/Öffentlichkeitsarbeit
- i) Leiter der Ortsgruppenjugend
- j) 1. Gerätewart/in
- k) 2. Gerätewart/in
- l) Referent/in für Strömungsrettung
- m) Materialwart/in
- n) bei Bedarf besondere Sachbearbeiter/Innen

(2) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes haben je eine Stimme.

(3) Eine Ämterhäufung gemäß Absatz 1 bis zu zwei Ämter ist zulässig, nicht jedoch die Ämter gemäß Absatz (1) a) mit (1) b), (1) a) mit (1) c) und (1) b) mit (1) c).

(4) Für die Ämter zu Absatz (1) c) und d) und j) bis n) können Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreter sind aber nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, frei werdende Ämter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 21 **Vertretungsbefugnis**
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird aber vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 22 **Amtszeit**

Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

- § 23** **Geschäftsverteilung**
Der Ortsgruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen. Jedem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes kann ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Ortsgruppenjugend zugewiesen werden, das nach den Richtlinien des Ortsgruppenvorstandes zu verwalten ist. Der Ortsgruppenvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. Diese sind nicht stimm- aber rede- und antragsberechtigt. Sie sind zu den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes hinzuzuziehen.
- § 24** **Tagung und Einladung**
Der Ortsgruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich. In der Regel sind monatliche Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes anzustreben. Die Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.
- § 25** **Beschlussfähigkeit**
Der Ortsgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- § 25 a** Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand außer Dienst gesetzt werden, aber nur von der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.
- Schiedsgerichte, Schiedsstelle**
- § 26** **Schiedsgerichte: Aufgaben**
(1) Die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben, das Verfahren und die Kostentragung regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.
- § 27** **Ordentlicher Rechtsweg**
Im Fall der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

G. Kommissionen

§ 28 Aufgabe

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufendem Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

H. Sonstige Bestimmungen

§ 29 Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen der Ortsgruppe aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 30 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material

(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 31 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 32 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 33 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 33 a

Erstattung von Aufwendungen an Mitglieder

Verauslagen Mitglieder für die Ortsgruppe Aufwendungen, die im Auftrag der Ortsgruppe getätigt werden, steht den Mitgliedern ein Aufwendungsersatzanspruch zu.

Für notwendige und genehmigte Dienstfahrten kann die Ortsgruppe auf Antrag Fahrtkostenersatz bis zur Höhe der steuerlichen Reisekostenbeträge für Dienstfahrten gewähren. Dies ist aber nur möglich, wenn die Ortsgruppe im Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs/der Vergütung auch wirtschaftlich in der Lage ist, die Verpflichtung zu erfüllen.

Aufwendungsersatzansprüche entstehen mit dem Tätigen der Ausgabe bzw. mit dem Abschluss der Dienstfahrt.

Aufwendungsersatzansprüche sind zeitnah, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Jahres nach dem Entstehen des Aufwendungsersatzanspruches gegenüber der Ortsgruppe geltend zu machen.

§ 34

Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA ^(x) und NADA ^(y) eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

^(x) = World-Anti-Doping-Agentur ^(y) = Nationale (deutsche) –Anti-Doping-Agentur

I. Schlussbestimmungen

§ 35

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.

(3) Der Gruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 36

Auflösung

(1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an den DLRG-Bezirk Karlsruhe e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 20.01.2019 durch die Mitgliederversammlung in Oberhausen-Rheinhausen beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister unter VR 250203 beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Oberhausen-Rheinhausen, den

Unterschriften

1. Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender	weiteres Mitglied
weiteres Mitglied	weiteres Mitglied	weiteres Mitglied
weiteres Mitglied		

Genehmigung durch den DLRG-Bezirk Karlsruhe e.V.

Datum	(Siegel)	(Unterschrift)